



Benutzungsordnung

Vorwort

Diese Benutzungsordnung dient dem Wohle unserer Kinder. Der Inhalt ist dazu bestimmt, in unserer Kindertagesstätte einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, deren Betrieb bezahlbar zu halten und die Geschäftsführung im Ehrenamt zu ermöglichen.

Betrieb

Die Kindertagesstätte „Windelflitzer e.V.“ ist aufgrund einer Elterninitiative gegründet worden. Der Verein „Windelflitzer e.V.“ ist ein freier Träger.

Unsere Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:45 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr vorbehaltlich der Personalbesetzung gemäß der Betriebserlaubnis des KVJS Baden Württemberg.

Wir betreuen Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren. Die Bringzeiten sind zwischen 08:00 Uhr und 08:45 Uhr. Die Holzeiten sind zwischen 14:00 Uhr und 15:35 Uhr.

Aufnahmekriterien

Unsere Kindertagesstätte bietet 20 Plätze.

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Stadt Gerlingen.

Der Betreuungsvertrag wird durch den Vorstand des Windelflitzer eV signiert und zugesandt.

Erforderliche Unterlagen:

- Unterzeichneter Betreuungsvertrag
- Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, die die Kita-fähigkeit des Kindes bestätigt.
- Nachweis über eine erfolgte MMR Impfung



Betreuungsarten und Zeiten

Wir bieten nur Ganztagsplätze an, in Einzelfällen können die Kinder auch kürzer gebracht werden, die Betreuungskosten reduzieren sich dadurch nicht.

Die Kindertagesstätte ist geöffnet von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:45 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30.

Ist es den Eltern nicht möglich, die Kinder pünktlich abzuholen, ist die KiTa umgehend telefonisch darüber zu informieren. Jede angefangene viertel Stunde kostet 5,00 EUR pro Kind. Die Kosten sind sofort beim Abholen des Kindes beim Erzieherteam zu entrichten.

Eingewöhnungszeit

Um den Eintritt und die erste Zeit in der Kindertagesstätte zu erleichtern, begleiten Sie Ihr Kind ganz oder teilweise durch den Tagesablauf der Kindertagesstätte. Dauer und Form der Eingewöhnungszeit richten sich nach den Bedürfnissen von Ihnen und Ihrem Kind und werden mit der Kitaleitung besprochen.

Die Eingewöhnung orientiert sich am Berliner Modell.

Verpflegung

Die Verpflegung – also Frühstück, Mittag und Nachmittagsvesper – wird durch die Eltern dem Kind täglich mitgegeben. Für Flaschenkinder bringen Sie bitte die entsprechende Nahrung und die Flaschen für Ihr Kind mit.

In der Kindertagesstätte besteht die Möglichkeit das mitgebrachte Essen im Kühlschrank aufzubewahren. Achten Sie bitte darauf, dass die Behältnisse immer mit dem Namen des Kindes versehen sind, so dass es nicht zu Verwechslungen kommen kann.

Die Mittagsmahlzeit wird i.d.R. in der Mikrowelle erwärmt.

Krankheiten

Erkrankungen Ihres Kindes müssen grundsätzlich – unter der Angabe der voraussichtlichen

Dauer – gemeldet werden. Sollte Ihr Kind oder ein Familienangehöriger an einer



ansteckenden Krankheit erkrankt sein, ist der Kindertagesstätte unverzüglich Mitteilung zu geben.

Dazu zählen:

Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHCE-Bakterien verursachter schwerer Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr.

Masern, Keuchhusten, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung (durch Haemophilus-Influenzae-b Bakterien und Meningokokkeninfektion).

Ansteckende Borkenflechten, Hepatitis A und E, sowie Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall, Magen-Darmerkrankungen.

Bei bestimmten Erkrankungen ist es notwendig, vor Wiederaufnahme des Kitabesuchs eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit vorzulegen.

Grundsätzlich sollte ein wieder genesenes Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei sein.

Sollte Ihr Kind während des Kitabesuchs erkranken, werden die Eltern bei Bedarf vom Erzieherteam informiert und gebeten, das erkrankte Kind schnellstmöglich abzuholen. Es liegt in Ihrer Verantwortung einen Arzt zu besuchen.

Sollte sich Ihr Kind einmal ernstlich verletzen übernimmt das Erzieherteam die Erstversorgung, wird die Eltern sofort informieren und bei Bedarf einen Notarzt hinzuziehen bzw. direkt die Notfallstation des Kinderkrankenhauses kontaktieren.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Für das Kind besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Kitaaufenthalts und bei Veranstaltungen der Kita versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle unverzüglich der Kitaleitung zu melden.

Die Aufsichtspflicht über das Kind auf dem Weg von oder zur Kindertagesstätte liegt allein bei den Erziehungsberechtigten.



Für Bekleidung sowie mitgebrachte Gegenstände und Spielsachen kann nicht gehaftet werden.

Bei Beschädigungen am Eigentum des Trägers haben die Erziehungsberechtigten Schadensersatz zu leisten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Im Falle betrieblicher Veränderungen (Schließung der Einrichtung, Verlegung der Räume etc.) bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger.

Abholung des Kindes

Das Kind ist grundsätzlich von den Eltern oder von diesen ausdrücklich berechtigten Personen von der Kindertagesstätte abzuholen. Eine Mitteilung über die Berechtigung bedarf der Schriftform und enthält Vor- und Zunamen und eine aktuelle Telefonnummer über die die Person erreichbar ist. Zusätzlich müssen die Erziehungsberechtigten für telefonische Rückversicherungen erreichbar sein.

Ferienabwesenheit und Abmeldung des Kindes

Bitte teilen Sie dem Erzieherteam möglichst früh mit, wenn Ihr Kind ungeplant die Kindertagesstätte nicht besuchen wird (z.B. für einen Kurzurlaub o.ä.).

Sollte Ihr Kind erkranken oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, informieren Sie das Erzieherteam bis 9:00 Uhr.

Schließzeiten

Die Schliesszeiten orientieren sich an denen der Stadt Gerlingen und sind I.d.R. 3 Wochen im Sommer sowie 2 Wochen in der Weihnachts- und Jahreswechselzeit. Dazu kommen einige Brückentage sowie pädagogische Tage.



Beiträge / Gebühren

Die Betreuungsgebühren richten sich nach denen der Stadt Gerlingen und sind auf deren Homepage einzusehen www.gerlingen.de

Voraussetzung ist auch die Mitgliedschaft der Eltern im Verein - Kosten pro Jahr 10,- EUR.

Die Mitgliedschaft ist an das Kalenderjahr gebunden.

Die Gebühren werden mittels Lastschriftverfahren zum 1. des Monats abgebucht.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, dass die Einrichtung die Hygieneartikel (Zahnbürsten, Zahnpasta, Feuchttücher, Windeln, Einmalhandschuhe, Wickelunterlagen, Taschentücher usw.) selbst beschafft.

Dafür werden pro angefangenem Monat 10,- EUR fällig. Diese werden einmal jährlich an den/die Amtsinhaber/in ‚Hygieneartikel Besorgung‘ überwiesen.

Dieser Beitrag ist gemittelt und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung für jedes in der Betreuung befindliche Kind zu entrichten.

Sonstiges

Die Kinder sollten in geeigneter Kleidung gebracht werden, in der sie auch turnen, malen und spielen können. Für einen Spaziergang sollte auch an witterungsbedingte Bekleidung (z. B. im Winter) gedacht werden.

In die Kindertagesstätte sind mitzubringen:

- Pflegeprodukte (Creme für den Windelbereich, Sonnenschutz, usw.)
- Wäsche zum Wechseln (Body, Strumpfhose, Socken, Hose, Pulli)
- Hausschuhe oder Stoppersocken
- Persönliche Einschlafhilfe (Kuscheltiere usw.)
- Ersatzschnuller falls nötig

Windeln und Feuchttücher werden einheitlich von der Marke DM benutzt.



Wenn Ihr Kind nur eine bestimmte Windelmarke verträgt, müssen Sie diese für Ihr Kind separat mitbringen, der Beitrag für die Windelkasse muss dennoch entrichtet werden.

Gabe von Medikamenten

Eine Medikamentengabe an das Kind durch das Erzieherteam ist aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt. Sollte der Kinderarzt Ihres Kindes schriftlich anordnen, dass das Kind Medikamente während der Betreuungszeit einnehmen muss, ist eine entsprechende Einweisung / Schulung des Erzieherteams erforderlich (z.B. Diabetes mellitus).

Für Auskünfte und weitere Fragen steht Ihnen:

Vorstandsvorsitzender Damir Mandir 0152 56394118 gerne zur Verfügung.

Hinweis

Diese Benutzungsordnung (Stand: Januar 2023) ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten als verbindlich anerkannt.